

## 1. INNENSTADT

- 1.550 bis 2.050 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- In Großstädten bis zu 2.350 m<sup>2</sup>
- Vorzugsweise 2, maximal 3 Verkaufsebenen
- Städte mit guter, intakter Handelslandschaft
- Einwohnerzahl ab 35.000
- Zus. Einzugsgebiet 35.000
- Fußgängerzone 1A-Lage
- Bei zwei Geschossen - Mindestverkaufsfläche EG 950 m<sup>2</sup>



## 2. EINKAUFSCENTER

- 1.550 bis 2.050 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- In Großstädten bis zu 2.350 m<sup>2</sup>
- Vorzugsweise 2, maximal 3 Verkaufsebenen
- Center mit regionaler und überregionaler Bedeutung
- Gute Verkehrsanbindung und Erschließung
- Centergröße ab 18.000 m<sup>2</sup> vermietbare Fläche
- Ein- oder zweigeschossige Ladeneinheit
- Mindestverkaufsfläche ab 1.500 m<sup>2</sup>
- Bei zwei Geschossen - Mindestverkaufsfläche EG 950 m<sup>2</sup>



## 3. FACHMARKT

- 850 / 1.050 / 1.250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- In Großstädten bis zu 1.550 m<sup>2</sup>
- 1 Verkaufsebene
- Verbund mit regionaler und überregionaler Bedeutung
- Gute Verkehrsanbindung und Erschließung
- Gesamtgröße ab 5.000 m<sup>2</sup> vermietbare Fläche
- Zwingend Lebensmittel Vollsortimenter
- Ausschließlich eingeschossige Ladeneinheiten
- Mindestverkaufsfläche EG ab 850 m<sup>2</sup>

